

— 29 —
 im W. B. u. d. J. 1893.

St. 1. 18.
 oben 1806

~~Alkoholiker.~~ Der Wiener Appellsenat genießt einen Weltruf. Denn seine Methode, schlechte bezirksgerichtliche Entscheidungen zu bestätigen und vernünftige abzuändern, ist unfehlbar. Da hat am 25. Mai der Vorstand des Bezirksgerichts Josefstadt, Landesgerichtsrat v. Heidt, den ~~Herrn Achille Vaucheret, genannt Henry~~ zu einer einmonatigen Arreststrafe und ~~Mad. Marie Biller, genannt Delvard~~ zu einer Geldstrafe von 300 Kronen verurteilt. Er hat zu solcher Strafbemessung nicht erst der Erinnerung an jenen Ministerialerlaß bedurft, der auf Verhängung von Arreststrafen in Fällen schwerer Ehrverletzung dringt. Er überblickte die ungeheuerliche Situation, in der sich ein Schriftsteller dem artistischen Leiter eines Champagnergeschäftes gegenüber befindet, der ihn grundlos attackiert und sich dann öffentlich und um dem Geschäft die Preßgunst zu sichern, der Faustschläge, aber nicht der antisemitischen Beschimpfungen rühmt, mit denen er den Schriftsteller regaliert hat. Er mag auch die Situationen erwogen haben, die erst herbeigeführt würden, wenn sich der Überfall auf einen verhaßten Publizisten mit einer Geldstrafe begleichen ließe. Nicht nur daß mancher Rowdie einen Kapitalisten fände, der in seiner Freude über die Verprügelung des Störers der Wiener Gemütlichkeit gern ein paar Hunderter »springen ließe«; vielleicht fände auch manch ein Kapitalist einen Rowdie, der die Arbeit zur Zufriedenheit des Auftraggebers ausführte. »Sitzredakteure« sind für solche Fälle schwieriger aufzutreiben, aber »verantwortliche Redakteure«, denen die Strafsumme vom Unternehmer bezahlt wird, gibt es in Fülle. Herr Vaucheret selbst hatte sich, wie gerichtlich festgestellt ist, vorher nach der Höhe der zu gewärtigenden Geldstrafe erkundigt und seine Geneigtheit, sich's eventuell 1000 Kronen kosten zu lassen, gesprächsweise kundgegeben. Hatte der Erstrichter zudem jenen Paragraphen im Auge, der ihm ausdrücklich die Berücksichtigung der angegriffenen Person vorschreibt, so war es klar, daß hier dem Sinn der Strafe erst durch die Statuierung eines Exempels Genüge geschehen konnte. Bei einem Wirtshauskonflikt zweier Privatleute mag die Buße das Äquivalent der Tat bedeuten. Ward einem Schriftsteller die Ausübung seines kritischen Berufs brachial vergolten, so soll die Strafe perspektivisch auch als Schutz gegen künftige Möglichkeiten physischer Vergewaltigung aufgefaßt, soll dem Täter gegenüber die Vorstrafe eines andern, der ähnlich gehandelt hat, als erschwerend angenommen werden. Bedenkt man schließlich, daß noch kein Raufer mit einer Tat, die er vor Gericht demütig mit Trunkenheit entschuldigt, in ähnlich berechnender Weise vor der Öffentlichkeit von hundert Blättern geprunkt hat, wie dieser Herr Vaucheret, so muß man

H. J. 1893
 unten 1806

die von der ersten Instanz bemessene Strafe gerecht, wenn nicht milde, finden, so drakonisch sie vom Gesichtspunkt einer schlechten Praxis — nicht des Gesetzes, das bis zu sechs Monaten geht — erscheinen mag. ~~(Zur Beruhigung einiger Zweifler, die sich den Vorfall noch immer bloß durch meine »provokatorische Haltung« erklären können, zitiere ich die folgenden Stellen aus der Urteilsbegründung: »Durch die Aussagen der Zeugen Karl Kraus, Erich Mühsam, Dr. Egon Friedell und Alexander Roda Roda ist erwiesen, daß der Angeklagte Achille D'Ailly Vaucheret am 30. April im Casino de Paris in Gegenwart der genannten Personen gegenüber Karl Kraus die in der Urteilsentscheidung angeführten Beschimpfungen und Bedrohungen gebraucht und endlich denselben mit Faustschlägen auf den Kopf und auf das Gesicht traktiert hat. Durch das vorgelegte ärztliche Zeugnis und die Aussage des Zeugen Karl Kraus hat das Gericht als erwiesen angenommen, daß diese tätlichen Mißhandlungen mit den im Urteilstenor angegebenen sichtbaren Merkmalen und mit Folgen, nämlich mit einer mindestens eintägigen Berufsunfähigkeit und mindestens zweitägigen Gesundheitsstörung, verbunden waren. Es erscheint daher der Tatbestand der §§ 411 und 496 St.-G. begründet. Der von der Verteidigung geltend gemachte Strafausschließungsgrund der Volltrunkenheit liegt nicht vor, da keiner der vernommenen Zeugen mehr zu bestätigen vermochte, als daß der Angeklagte infolge Genusses geistiger Getränke in erregter Stimmung sich befunden hat . . . Was die Bemessung der Strafe anbelangt, so hat das Gericht als erschwerend angenommen: die Konkurrenz zweier strafbarer Handlungen, das Zusammentreffen von Beschimpfungen und Bedrohung mit Mißhandlungen nach § 496 St.-G., die in der Tatnandlung des Angeklagten gelegene Rohheit, sowie den Umstand, daß wie durch die Aussagen der Zeugen Dr. Egon Friedell und Siegfried Geyer erwiesen ist, seitens des Angeklagten ein zum mindesten aggressives Vorgehen gegen den Privatankläger schon vorher in Aussicht genommen war. Als mildernd lag vor: die bisherige Unbescholtenheit, das teilweise Geständnis und die Erregtheit infolge Genusses geistiger Getränke. Der von dem Angeklagten geltend gemachte Milderungsgrund der Provokation durch den Privatankläger liegt nicht vor. Der Angeklagte lehnt es selber ab, in der von dem Privatankläger an seinem, des Angeklagten, künstlerischen Unternehmen geübten Kritik eine Provokation zu erblicken. Keiner der vernommenen Zeugen und auch nicht der Beschuldigte vermochte eine von dem Privatankläger zur Zeit des Vor-~~

falles gesetzte Handlung zu bestätigen, welche nur im Entferntesten als Provokation seitens des Privatanklägers gegenüber dem Angeklagten aufgefaßt werden könnte; die bloße Anwesenheit desselben kann sicherlich nicht als solche gelten. Dazu kommt, daß die tätliche Mißhandlung erst erfolgte, nachdem der Privatankläger, welcher das Lokal bereits verlassen hatte, durch ein Mitglied der Gesellschaft des Angeklagten, wenn auch ohne dessen Kenntnis, in das Lokal zurückgerufen worden war. Das Gericht erachtet demnach ~~die ausgesprochene Strafe als dem Verschulden angemessen~~ *) — Nun, am 7. September hatte ich endlich das Vergnügen, eine Verhandlung vor dem Wiener Appellsenate aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Ich bedaure es nicht. Möchte im Gegenteil wünschen, daß auch einmal der Justizminister, der ja, einem dunklen Gerücht zufolge, ein »moderner Mensch« sein soll, sich die Herrschaften ansehe. Beleiße nicht, um die Unabhängigkeit ihrer Gedankenarmut anzutasten! Aber das Menschenmaterial sollte er kennen lernen, das in Österreich für das Strafrichteramt herangezogen wird. Er hätte die Verlesung des Referates durch einen Landesgerichtsrat hören sollen, der jeden französischen Eigennamen als Verkehrshindernis empfindet. Und diese Physiognomien! Was nützen in solchem Milieu alle modernen Erlässe der Justizverwaltung! Der Pissoirgeruch des Wiener Landesgerichts dringt durch die Tünche, mit der es kürzlich renoviert wurde. Als ich diese Richter sah, wußte ich vor allem sofort: Hier wird dem Angeklagten Trunkenheit als wesentlich mildernder Umstand zugebilligt! Ja, auf diesen Gesichtern lag volles Verständnis für das wichtigste Argument der Verteidigung. Übrigens eine ziemlich verbreitete Erscheinung unter österreichischen Richtern. Ein böhmisches Kreisgericht hat einst einem Menschen, der wegen boshafter Sachbeschädigung angeklagt war — er hatte die Einrichtung des Wirtshauses, wo er zehn Minuten auf das Bier warten mußte, demoliert —, als besonders mildernden Umstand »die begreifliche Aufregung des Angeklagten« zugebilligt. Und im Prozeß Rutthofer wurde neulich der Münchener Psychiater scharf ins Gebet genommen, weil er den getöteten Herrn Landesrat wegen eines täglichen Liters Wein als »Alkoholiker« bezeichnete. Im allgemeinen macht man die Erfahrung, daß die österreichische Justiz den Geschlechtsverkehr für ein belastendes, Trunksucht für ein entlastendes Moment ansieht. Der Einzelrichter des Prozesses Henry, der offenbar von der Meinung ausging, daß die Besoffenheit kein besonderes Verdienst eines gebildeten Menschen sei, wurde von dem Bierrichtersenate des Landesgerichts eines besseren belehrt. Nun glaube ich ja nicht, daß der

* dieses / ganz ohne Angeklagten hat

Mondtag, das für die jungen Herren ist, ^{man muß ja}
das Jahr bis zum Vaucheret

— 32 —

Herr Vaucheret als gebildeter Mensch, der er ist, damals besoffen war. Er hat sich ein paar Stunden nach der Tat aller Details erinnert und konnte sie jedem Journalisten, der da gelaufen kam, aufzählen; hat seine Heldenleistung in Interviews des Lippowitzblattes — die Schere putzt das Nachtlicht — besingen lassen und sich bei reichsdeutschen Blättern, die sie nachdruckten, später bedaukt. Immerhin machte ihn schon die Ausrede der Trunkenheit dem Appellsenat sympathisch. Und so kam es, daß dieser enunzierte, der erste Richter habe »die hochgradige Aufregung infolge übermäßigen Alkoholgenusses nicht genügend gewürdigt.« Der erste Richter hatte nämlich die Zeugen gehört, die aussagten, Herr Vaucheret sei nicht betrunken gewesen. Der Appellsenat hörte ~~hier~~ den Angeklagten, der ein sympathisches Zugeständnis machte. Der erste Richter schöpfte sein Urteil aus fast unmittelbarer Anschauung der Situation. Der Appellsenat stößt das Urteil um, weil ihm der Angeklagte nach fünf Monaten sagt, es sei doch anders gewesen. Man sieht also, daß die »Überprüfung« des erstrichterlichen Urteils durch einen Appellsenat dringend notwendig ist. Aber so eine zweite Instanz ist auch erfinderisch. Warum Herr Henry statt eines Monats 600 Kronen Geldstrafe bekommen mußte, war nun klargestellt. Wie aber sollte die Umwandlung der 300 Kronen des Fräuleins Delvard in 150 motiviert werden? Keine ihrer Beschimpfungen war in Abrede gestellt worden. Da überraschte der Appellsenat den Verteidiger mit der Entdeckung, das Wort »Pest« sei nicht erwiesen worden. Die Dame hatte also in jener Nacht offenbar den Ausruf getan: »Wien würde mir danken, wenn ich es von dieser . . . befreite.« Die Pest als die gefährlichste Krankheit schien dem Appellsenat doch 150 Kronen wert, also genau soviel, wie alle anderen Beschimpfungen und Tätlichkeiten zusammen . . . Ei nun! Ein Überfall der Justiz, durch den sie sich wenigstens die Zufriedenheit des »Neuen Wiener Journals« erworben hat. Ob es ihr darauf ankam? Jedenfalls hat der Appellsenat die Berufungsschrift des Verteidigers, in der er dreier Weise auf die Entrüstung der »öffentlichen Meinung« über das Urteil erster Instanz anspielte, ohne Reprimande zur Kenntnis genommen. Und er ist der oberste Gerichtshof in Übertretungsfällen. So hängt denn für mich die Aussicht eines neuen Überfalles von der Splendinität der Wiener Geldgeber ab. Mit dem Anspruch auf Ersatz eines zerbrochenen Augenglasses bin ich auf den zivilrechtlichen Weg verwiesen, ansonsten — auf den Weg der Selbsthilfe. Versteht sich, wenn ich in diesem schönen Lande weiter wirken will und einen Reisepaß einem Waffenpaß nicht vorziehe.